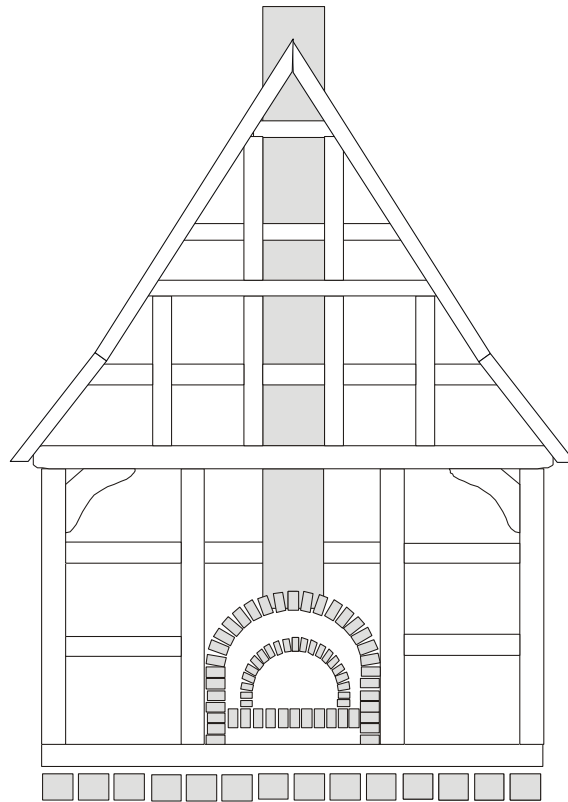


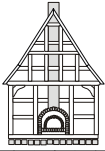
Luttumer Heimatverein e. V.

Satzung



**Satzungsänderung nach Genehmigung durch die
Mitgliederversammlung am 26.02.2014**

Neugründung des Luttumer Heimatvereins e. V.
am 15. April 2010 in der Luttumer Dorfscheune



Luttimer Heimatverein e. V.

Satzung

Inhalt der Satzung

Seite

1	§ 1 Name und Sitz
1	§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
1	§ 3 Gemeinnützigkeit
2	§ 4 Mitgliedschaft
3	§ 5 Ende der Mitgliedschaft
3	§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
4	§ 7 Das Geschäftsjahr
4	§ 8 Die Organe des Vereins
4	§ 9 Die Mitgliederversammlung
6	§ 10 Der Vorstand
6	§ 11 Erweiterter Vorstand
7	§ 12 Vorstandswahlen
7	§ 13 Kassenprüfer
7	§ 14 Fach- und Arbeitsgruppen
7	§ 15 Satzungsänderungen
8	§ 16 Auflösung des Vereins
8	§ 17 Inkrafttreten



Lutsumer Heimatverein e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Lutsumer Heimatverein“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
- 2) Der Sitz ist in Lutsum, Gemeinde Kirchlinteln, Landkreis Verden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie
 - die Förderung der Kultur.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - den Schutz der Umwelt und die Pflege der Landschaft durch Heckenbepflanzung, Erhalt von heimischen Obstbäumen und Obstbaumpflege auf gemeindeeigenen Wegen und Plätzen,
 - die Sammlung und Wahrung heimatlichen Kulturgutes durch Anlage und Unterhaltung eines Archivs mit alten Bildern und Dokumenten,
 - Erhalt des historischen Backhauses,
 - Vortragsveranstaltungen über dörfliche Bräuche wie Backen im Steinbackofen, Kartoffelfeuer, Erntezüge etc. und deren Veranschaulichung und Durchführung,
 - die Wahrung der plattdeutschen Sprache durch Lesungen, Vorträge und Theater- und Choraufführungen,
 - Mitwirkung bei der Erhaltung, der Gestaltung und der Verschönerung des Ortsbildes,
 - regelmäßige Chor- und Theaterproben sowie
 - die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen, in denen Theater, Sprache, altes Handwerk, Kunst, Musik und Liedgut gepflegt werden.
- 3) Der Verein übt seine Aufgaben in der Ortschaft Lutsum und Gemarkung aus.
- 4) Zur besonderen Aufgabe des Vereins gehört es, die Bedeutung der in Absatz 1) bezeichneten Aufgaben des Vereins den Bürgern der Ortschaft Lutsum bewusst zu machen und diese Aufgaben gegenüber der Gemeindeverwaltung und sonstigen öffentlichen Institutionen, die damit zu tun haben, zu vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



Luttumer Heimatverein e. V. Satzung

- 3) Mittel des Heimatvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme des Ersatzes von nachgewiesenen Auslagen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Der Luttumer Heimatverein ist politisch und konfessionell neutral und grundsätzlich jedem Bürger zugänglich.
- 4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das angesammelte Vermögen, welches nach Begleichung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibt, der Gemeinde Kirchlinteln zuzuführen mit der Auflage, es für die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke für die Ortschaft Luttum zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft gliedert sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
Als juristische Personen kommen Gebietskörperschaften, die sich auf das Vereinsgebiet beziehen und sonstige Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechtes in Betracht, deren Satzungszweck mit den Aufgaben des Heimatvereins im Sinne des § 2 dieser Satzung Berührung hat.
- 3) Jugendliche Mitglieder können mit Vollendung des 7. Lebensjahres in den Verein aufgenommen werden.
- 4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung an den Vorstand zu stellen, bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit. Bei der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.



Luttumer Heimatverein e. V.

Satzung

6) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

7) Vollendet ein jugendliches Mitglied sein 16. Lebensjahr, so wird es als ordentliches Mitglied übernommen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 30.9. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand vorliegen.

3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

4) Der Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder sich vereinsschädigend verhält.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.

2) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.



Luttumer Heimatverein e. V. **Satzung**

3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzungen und Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten und zu befolgen, sowie Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten.

Der Beitragssatz und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

5) Die Mitglieder sind einander Achtung und Respekt schuldig.

§ 7 Das Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet zum 31. Dezember. Das Geschäftsjahr ist ansonsten das Kalenderjahr.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der geschäftsführende Vorstand und
- 3) der erweiterte Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1) Jährlich findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie muss durch den Vorstand in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres einberufen werden.

2) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche) einberufen.

Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen.

3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung vorliegen.

4) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.

5) Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens bis Ablauf des Geschäftsjahres, welches der Versammlung vorangeht, zu stellen.



Luttumer Heimatverein e. V. Satzung

- 6) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Mitglieder anwesend sind, die nicht dem Vorstand angehören. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins betreffen.
- 7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden oder dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 8) Die Jahreshauptversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte aufweisen:
- a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Im Wahljahr Neuwahlen;
 - d) Verschiedenes.
- 9) Abgestimmt wird grundsätzlich offen durch Handaufheben. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder dies auf Antrag beschließt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.
Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme;
eine Vertretung ist unzulässig.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los.
Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitgliedern ist erforderlich für Beschlüsse über:
- Änderung der Satzung;
 - Auflösung des Vereins;
 - Ernennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 10) Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand finden grundsätzlich offen statt. Bei Wahlen muss geheim, d. h. durch Stimmzettel gewählt werden, wenn auch nur ein ordentliches Mitglied der Versammlung dies verlangt. Der Versammlungsleiter muss vor jeder Wahl fragen, ob jemand geheime Wahl durch Stimmzettel wünscht.
- 11) Der gewählte Vorstand insgesamt bzw. auch jedes einzelne gewählte Vorstandsmitglied kann vorzeitig mit 2/3 Mehrheit abberufen werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bzw. nach erfolgter Abberufung so lange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.



Lutsumer Heimatverein e. V.

Satzung

12) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des gesamten Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und Abberufung des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliederbeitrages
- g) Beratung und Beschlussfassung über mündliche oder schriftliche Anträge
- h) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 10 Der Vorstand

1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: 1. Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, 1. Schriftführer/in, 2. Schriftführer/in, 1. Kassenwart/in und 2. Kassenwart/in.

2) Nach außen hin gem. § 26 BGB wird der Verein vertreten durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/der stellvertretenden Vorsitzende/n gemeinsam oder jeweils einer der beiden mit dem/der Kassenwart/in gemeinsam.

3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen, die Kasse und den Schriftwechsel. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand muss in jeder Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Ihm ist von der Versammlung Entlastung zu erteilen, wenn die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

4) Der Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des /der Vorsitzenden.

5) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf Schäden beschränkt, die auf vorsätzlichen Verletzungen seiner Geschäftsführungspflichten beruhen. Darüber hinaus stellt der Verein den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den Vorstand vorsätzlich verursacht wurden.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1) Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem Vorstand die Sprecher aller Fach- und Arbeitsgruppen an.



Luttumer Heimatverein e. V.

Satzung

§ 12 Vorstandswahlen

1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der erste Vorstand wird in der Gründungsversammlung gewählt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode, so wird die Ersatzwahl in der nächsten Jahreshauptversammlung vorgenommen.

2) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes bevor sein Nachfolger gewählt ist, so werden dessen Aufgaben bis zur Wahl des Nachfolgers von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Die Verteilung der Aufgaben beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§ 13 Kassenprüfer

1) In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von je zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

2) Die Kassenprüfer/innen haben die Buchführung, die Kassengeschäfte und die Rechnungsablage des Vorstandes auf ihre Richtigkeit zu prüfen und darüber der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

3) Die Kassenprüfer/innen sind unabhängig vom Vorstand und unterstehen nur der Mitgliederversammlung.

§ 14 Fach- und Arbeitsgruppen

1) Mitglieder des Vereins, die sich für besondere Sachgebiete interessieren, können sich zu Fachgruppen zusammenschließen.

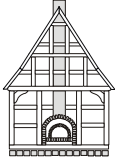
2) Jedes Mitglied kann mehreren solcher Gruppierungen angehören.

3) Die Bildung einer solchen Gruppe bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

4) Sobald eine Fach- oder Arbeitsgruppe sich zusammengeschlossen hat und durch den erweiterten Vorstand seine Zustimmung gefunden hat, wählt sie eine/n Gruppensprecher/in, der dem erweiterten Vorstand angehört.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass die beabsichtigten Änderungen in der Einladung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung aufgeführt sind.



Luttumer Heimatverein e. V.

Satzung

§ 16 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieses als Tagesordnungspunkt in der Einladung bekannt gegeben worden ist.

2) Im Falle der Auflösung des Vereins muss die Mitgliederversammlung zugleich einen Liquidationsvorstand bestimmen. Dieser hat etwaige Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen und einen Vermögensüberschuss der Gemeinde Kirchlinteln zuzuführen, mit der Auflage, ihn für die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke für die Ortschaft Luttum zu verwenden.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 15. April 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt damit in Kraft. Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode ist am 08.06.2010 erfolgt.

Dem Vorstand wird eine Ermächtigung zu Änderungen erteilt, soweit sie vom zuständigen Amtsgericht für die Ersteintragung und vom Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich gehalten werden (siehe Gründungsprotokoll vom 15. April 2010)

Der Eintrag der Satzungsänderung bzw. ergänzung nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 26. Februar 2014 erfolgte durch das Amtsgericht Walsrode am 26.06.2014 (NZZ VR 200528).

Luttum, 26. Februar 2014